

Geltungsbereich der 2. Änderung, Bebauungsplan Nr. 59.2 Siebenborn-West, Teil 2

Gegenüberstellung der bestehenden und neuen Festsetzung zu Garagen, Carports und Stellplätzen

Bestehende Festsetzung

1.1.2 Garagen, Carports und Stellplätze i.S. § 12 (1) BauNVO

Gemäß § 12 (6) BauNVO sind Garagen und Carports i. S. des § 12 (1) BauNVO nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und den hierfür separat ausgewiesenen Flächen zulässig. Stellplätze sind unter Beachtung der Ziffer 1.3.1 dieser textlichen Festsetzungen auch auf den möglichen seitlichen Gebäudeabstandsflächen und auf den Grundstücksflächen entlang der Verkehrsflächen bis zu einer Tiefe von maximal 6,50 m zulässig.



geplante Festsetzung

Inhalt der 2. vereinfachten Planänderung	
Ziffer	Kurzinhalt der Änderung
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
	<p><u>1.1.2 Garagen, Carports und Stellplätze i.S. § 12 (1) BauNVO</u></p> <p>Gemäß § 12 (6) BauNVO sind Garagen und Carports i. S. des § 12 (1) BauNVO nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und den hierfür separat ausgewiesenen Flächen zulässig. Stellplätze sowie überdachte Stellplätze ohne Seitenwände sind unter Beachtung der Ziffer 1.3.1 dieser textlichen Festsetzungen auch auf den möglichen seitlichen Gebäudeabstandsflächen und auf den Grundstücksflächen entlang der Verkehrsflächen bis zu einer Tiefe von maximal 6,50 m zulässig.</p>